



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8794/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0010 (CNS)

FISC 74
ECOFIN 384

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5638/16 FISC 9 + ADD 1 - COM(2016) 25 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung – Annahme

1. Die Kommission hat den obengenannten Gesetzgebungsvorschlag¹, der Teil des Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung² ist, am 28. Januar 2016 vorgelegt.
2. Zweck dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, die Steuertransparenz durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung³ zu erhöhen, indem ein verpflichtender automatischer Austausch länderbezogener Berichte zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt wird.

¹ Dok. 5638/16 FISC 9 + ADD 1.

² Siehe Dokument 5827/16 FISC 14 ECOFIN 71 LIMITE.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).

3. Dieser Gesetzgebungsvorschlag basiert auf den "Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung zum Aktionspunkt 13 des Aktionsplans der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung"; er soll ferner das multilaterale Übereinkommens über den Austausch der länderbezogenen Berichte zwischen den zuständigen Behörden ergänzen, das mehr als 30 Länder (darunter die große Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten) im Rahmen der Arbeit der OECD unterzeichnet haben⁴.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme⁵ am 12. Mai 2016 abgegeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 28. April 2016 zu dem Vorschlag Stellung genommen⁶.
5. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. März 2016 haben die Mitgliedstaaten erklärt, dass sie bereit sind, sich dem Kompromisstext des Vorsitzes anzuschließen, wobei das Vereinigte Königreich darauf hinwies, dass es die parlamentarische Prüfung abwarten müsse.⁷ Das Vereinigte Königreich hat seinen Vorbehalt in der Zwischenzeit zurückgezogen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - die **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7148/16 FISC 39 ECOFIN 231) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

⁴ Die Liste der Unterzeichnerstaaten ist abrufbar unter <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/about-automatic-exchange/CbC-MCAA-Signatories.pdf>

⁵ Abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html> (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁶ Abrufbar unter <http://toad.eesc.europa.eu/viewdoc.aspx?doc=ces/eco/eco405/de/eesc-2016-01284-00-00-ac-tra-de.docx> (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁷ Siehe Dok. 6903/16 PV/CONS 13 ECOFIN 209 ADD 11, Seite 3. Der aus den Beratungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) hervorgegangene Text ist in Dokument 6949/16 FISC 38 ECOFIN 216 enthalten.